

JBB Rechtsanwälte, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin

Verwaltungsgericht Wiesbaden  
Mainzer Straße 124

65189 Wiesbaden

**Vorab per Telefax: 0611 – 32 761 8536**

Berlin, 4. Juni 2015

**Unser Zeichen: 15-0075****Klage**

des Markus Beckedahl, Schönhauser Allee 6/7, 10119 Berlin,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: JBB Rechtsanwälte,  
Jaschinski Biere Brexl Partnerschaft,  
Christinenstr. 18/19, 10119 Berlin,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministe-  
rium des Innern, dieses vertreten durch das Bundeskriminalamt,  
dieses vertreten durch den Präsidenten Holger Münch, Thaerstraße  
11, 65193 Wiesbaden,

wegen: Auskunft nach Informationsfreiheitsgesetz

Streitwert: € 5.000,00 (§ 52 Abs. 2 GKG)

Dr. Martin Jaschinski <sup>1</sup>  
Sebastian Biere <sup>1</sup>  
Oliver Brexl <sup>1</sup>  
Thorsten Feldmann, LL.M. <sup>2</sup>  
Dr. Till Jaeger <sup>2</sup>  
Thomas Nuthmann <sup>1</sup>  
Julian Höppner, LL.M. <sup>3</sup>  
Carsten Kiefer <sup>1</sup>  
Robert Weist  
Marie Lenz, LL.M.  
Dr. Ansgar Koreng  
Martin Michel  
Dr. Miriam Ballhausen  
Dominik Kirschner  
Maria Leutloff  
Dr. Lina Böcker  
Dr. Carlo Piltz<sup>1</sup> Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
<sup>2</sup> Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht  
<sup>3</sup> Fachanwalt für InformationstechnologierechtChristinenstraße 18/19  
10119 Berlin

Tel. + 49 30 443 765 0

Fax + 49 30 443 765 22

Mail rae@jbb.de

Web www.jbb.de

Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin  
Registergericht: AG Charlottenburg, PR 609 B

- Beklagte -

NOMINIERT  
**JUVE**  
AWARDS 2014  
Kanzlei des Jahres für  
Medien und TechnologieBerliner Volksbank  
IBAN DE96 1009 0000 5205 2220 08  
BIC BEVODEBXXX

Wir zeigen ausweislich der beigelegten Originalvollmacht an, dass wir den Klager vertreten. In dessen Namen und Auftrag erheben wir Verpflichtungsklage mit den Antragen:

1. **Der Bescheid des Bundeskriminalamtes vom 13. Januar 2015, Az.: DS -IFG/14/Vertrag Q-TKU (I) und der Widerspruchsbescheid des Bundeskriminalamtes vom 28. April 2015, Az. ZV 15-5391.04-01/15 werden aufgehoben, soweit der Antrag des Klagers auf Informationszugang zuruckgewiesen wurde.**
2. **Die Beklagte wird verpflichtet, dem Klager den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Firma Elaman GmbH in ungeschwarzter Form zur Verfugung zu stellen.**
3. **Die Hinzuziehung eines Bevollmachtigten fur das Vorverfahren wird fur notwendig erklart.**

**Begrundung:**

Der Klager verlangt von der Beklagten die Erteilung von Auskunftem nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

**A) Sachverhalt**

Der Klage liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

**I. Der Klager**

Der Klager ist Online-Journalist und einer der Hauptautoren des in Fachkreisen anerkannten und fuhrenden Informationsportals „Netropolitik.org“.

Das Portal beschaftigt sich im Schwerpunkt mit allen Fragen der Netropolitik und der Digitalisierung der Gesellschaft. Das Portal bezeichnet sich selbst

als Plattform für digitale Freiheitsrechte. Es thematisiert die wichtigen Fragestellungen rund um Internet, Gesellschaft und Politik und zeigt Wege auf, wie man sich auch selbst mithilfe des Netzes für digitale Freiheiten und Offenheit engagieren kann. Schwerpunktthema ist, wie die Politik das Internet durch Regulierung verändert und wie das Netz Politik, Öffentlichkeiten und alles andere verändert.

Das Portal versteht sich als journalistisches Angebot. Seiner Tendenz nach engagiert es sich für digitale Freiheitsrechte und ihre politische Umsetzung. Die jetzige Version von Netzpolitik.org ist seit 2004 online. Seitdem sind hier fast 15.000 Artikel von insgesamt 72 Autoren erschienen. Die Artikel wurden rund 167.000 mal kommentiert.

Der Kläger ist Gründer und Chefredakteur von netzpolitik.org. Er engagiert sich ehrenamtlich als Sprecher des Vereins Digitale Gesellschaft e. V., und für Creative Commons Deutschland. Er war Mitglied der Enquete-Kommission Internet & digitale Gesellschaft im Deutschen Bundestag, ist Mitglied im Medienrat der Medienanstalt Berlin-Brandenburg und persönliches Mitglied der deutschen UNESCO-Kommission.

## **II. Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik und der Firma Elaman**

Im Fokus des publizistischen Interesses des Klägers stehen alle Aspekte der Überwachung des Bürgers durch den Staat. Eine besondere Rolle spielt dabei das Bundeskriminalamt, von dem bekannt ist, dass es an einem sogenannten „Staatstrojaner“ arbeitet, also an einer Software, die dazu bestimmt ist, die Computer von Bürgern unbemerkt ausforschen zu können.

Offiziell wird eine darartige Software als Remote Forensic Software bezeichnet. Nach Angaben des Bundeskriminalamtes soll es sich dabei um einen spezifischen Keylogger handeln, also eine Software, die sämtliche Tastatureingaben der überwachten Person mitprotokolliert. Diese Software soll entweder automatisch, etwa über das Internet, oder aber von Polizei-

beamten persönlich in der Wohnung direkt am Computer der zu überwachenden Person installiert werden.

Das hinter dieser Technologie stehende Konzept war bereits Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 27. Februar 2008, Az. 1 BvR 370/07). Im Rahmen dieses Verfahrens hat das Bundesverfassungsgericht das von ihm so genannte „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ entwickelt. Inzwischen ist die präventive Online-Durchsuchung in § 20k des BKA-Gesetzes verankert.

Im Jahr 2013 beabsichtigten die deutschen Sicherheitsbehörden, eine eigene Software für die „Online-Durchsuchung“ zu entwickeln. Diese Aufgabe sollte das eigens eingerichtete „Kompetenzzentrum für informationstechnische Überwachung (CC ITÜ)“ übernehmen. Wie weit diese Pläne gediehen sind, ist nicht bekannt. Für die Übergangszeit sollten kommerzielle Produkte für die Online-Durchsuchung („Staatstrojaner“) eingesetzt werden. Als Ergebnis einer Marktsichtung durch das Bundeskriminalamt hat die Behörde ein kommerzielles Produkt der Firma Elaman/Gamma beschafft.

**Beweis:** Bericht zur Nr. 10 des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zu TOP 20 der 74. Sitzung am 10. November 2011

#### **Anlage K1**

Das Unternehmen „Gamma“ steht hinter der in Deutschland entwickelten Trojaner-Software „FinFisher/FinSpy“, die weltweit von autoritären Regimen gegen politische Aktivisten eingesetzt wird. Dabei wird die Grenze zur legitimen Strafverfolgung regelmäßig überschritten, die Technologie also zur Unterdrückung freier Berichterstattung oder zum Ausspähen der politischen Opposition genutzt. Funktionierende rechtsstaatliche Kontrollen können nur in einer Minderheit der belieferten Länder vorausgesetzt werden.

Desungeachtet hat das Bundeskriminalamt mehrere Länder des sogenannten „Arabischen Frühlings“ in Fragen der Überwachung des Internet ausgebildet. Entsprechende Lehrgänge in Tunesien und Ägypten fanden kurz vor den Revolten statt.

**Beweis:** Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Bundestag, BT-Drucksache 17/12981

### **Anlage K2**

Die Kontrolle des Internet hatte in der staatlichen Niederschlagung der Aufstände in beiden Ländern eine wichtige Rolle gespielt.

Neben der grundsätzlichen Kritik ist fragwürdig, ob die für den internationalen Markt entwickelte Software überhaupt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Einsatz von Staatstrojanern erfüllen kann. Hinsichtlich der näheren Fähigkeiten der Software, die hier gegenständlich ist, verweisen wir auf den Artikel „Interne Gamma-Folien: Die Fin-Familie staatlicher Überwachungstechnologien als „komplettes IT Intrusion Portfolio“ von netzpolitik.org vom 27. August 2013.

**Beweis:** Ausdruck des Artikels „Interne Gamma-Folien: Die Fin-Familie staatlicher Überwachungstechnologien als „komplettes IT Intrusion Portfolio“ von netzpolitik.org vom 27. August 2013

### **Anlage K3**

Am 21. Juni 2013 erfuhr der ebenfalls für netzpolitik.org tätige Journalist André Meister über eine anderweitige IFG-Anfrage, dass das Beschaffungsbüro des Bundesministeriums des Innern mit der Firma Elaman als Vertreiber der von Gamma hergestellten Trojaner-Software diese für € 147.166,11 beschafft hat.

**Beweis:** Sachinformation des Bundesministeriums des Innern an Herrn Prof. Dr. Danckert, MdB, vom 11. Februar 2013

**Anlage K4**

Die hier streitige IFG-Anfrage des Klägers dient dazu, den dieser Beschaffung zugrundeliegenden Vertrag zu erhalten. Der Kläger will weiter und intensiver über die Kooperation der deutschen Sicherheitsbehörden mit der Firma Elaman bzw. Gamma berichten und dabei vor allem der Frage nachgehen, ob die von den deutschen Behörden erworbene Software den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts genügt.

**III. Bisheriger Verfahrensgang**

Mit E-Mail vom 19. November 2014 bat der Kläger das Bundeskriminalamt um Übersendung des Vertrag mit der Elaman GmbH zur Quellen-TKÜ.

**Beweis:** E-Mail des Klägers an das Bundeskriminalamt vom 19. November 2014

**Anlage K5**

Mit Bescheid vom 13. Januar 2015 übersandte das Bundeskriminalamt dem Kläger eine überwiegend geschwärzte Kopie des Vertrags und lehnte den Informationszugang im Übrigen ab.

**Beweis:** Bescheid des Bundeskriminalamtes vom 13. Januar 2015, Az.: DS -IFG/14/Vertrag Q-TKÜ (I)

**Anlage K6**

Mit anwaltlichem Schreiben vom 10. Februar 2015 legte der Kläger gegen den Bescheid Widerspruch ein.

**Beweis:** Anwaltlicher Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid des Bundeskriminalamtes vom 13. Januar 2015, Az.: DS -IFG/14/Vertrag Q-TKÜ (I)

**Anlage K7**

Den Widerspruch wies das Bundeskriminalamt mit Widerspruchsbescheid vom 28. April 2015, Az. ZV 15-5391.04-01/15, hier eingegangen am 4. Mai 2015, zurück.

**Beweis:** Widerspruchsbescheid des Bundeskriminalamts vom 28. April 2015, Az. ZV 15-5391.04-01/15

**Anlage K8**

Dagegen richtet sich diese Klage, mit der der Kläger seinen Anspruch auf Übersendung des ungeschwärzten Vertrags weiter verfolgt.

**B) Rechtliche Würdigung**

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundeskriminalamtes vom 13. Januar 2015, Az.: DS -IFG/14/Vertrag Q-TKÜ (I) und der Widerspruchsbescheid des Bundeskriminalamts vom 28. April 2015, Az. ZV 15-5391.04-01/15 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO), soweit der mit E-Mail vom 19. November 2014 begehrte Informationszugang abgelehnt wurde.

Der Kläger kann von der Beklagten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) den von ihm mit E-Mail vom 19. November 2014 begehrten Informationszugang verlangen.

**I. Anspruchsvoraussetzungen**

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat „jeder“ gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

## **1. Behörde des Bundes**

Bei dem Bundeskriminalamt handelt es sich um eine Behörde des Bundes im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes. Behörden sind nach § 1 Abs. 4 VwVfG alle Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Dieser Behördenbegriff gilt auch für das IFG (BT-Drs. 15/4493, S. 7).

## **2. Amtliche Information**

Der mit E-Mail vom 19. November 2014 angefragte Vertragstext ist auch eine „amtliche Information“ im Sinne des IFG. Gemäß § 2 Nr. 1 IFG ist darunter *„jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung“* (Hervorhebung nur hier) zu verstehen. Darunter wird man zwanglos auch einen zwischen der Verwaltung und einem Privaten geschlossenen Vertrag subsumieren können.

## **II. Nichtvorliegen eines Ausnahmetatbestands**

Dem Auskunftsanspruch des Klägers steht auch kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand entgegen.

### **1. Darlegungs- und Feststellungslast**

Nach dem gesetzgeberischen Willen sind die Ausnahmetatbestände des IFG eng auszulegen (BT-Drs. 15/4493, S. 9; BVerwG, Beschl. v. 9. November 2010, Az. 7 B 43/10, Rn. 12 – Juris; OVG Münster, Urt. v. 2. November 2010, Az. 8 A 475/10, Rn. 99 ff. – Juris; VG Frankfurt, Urt. v. 28. Januar 2009, Az. 7 K 4037/07.F, Rn. 37 – Juris).

Dabei liegt die Darlegungs- und Feststellungslast für das Vorliegen von Umständen, die einen Ausschluss des Informationszugangs begründen, bei der Behörde (BT-Drs. 15/4493, S. 6). Die Darlegung der Ausschlussgründe muss dabei



*„(...) so einleuchtend und nachvollziehbar sein, dass das Vorliegen von Ausschlussgründen geprüft werden kann (...)“*

(VG Berlin, Urt. v. 14. September 2012, Az. 2 K 185.11, Rn. 28 – Juris m.w.N.).

Dieser Darlegungslast ist das Bundeskriminalamt nicht nachgekommen. Im Widerspruchsbescheid vom 28. April 2015, dort Seite 7, wird lediglich ausgeführt:

*„Aus dem Vertrag sind einzelne Entwicklungsschritte und detaillierte Leistungsmerkmale ersichtlich. Insbesondere enthält er kaufmännische Kalkulationen in Verbindung mit konkreten Leistungen oder Nichtleistungen. Diese konkret im Vertrag manifestierten Willensübereinkünfte sind eigens im Hinblick auf die Materie der vertraglichen Vereinbarung grundsätzlich von einem berechtigten Interesse an der Geheimhaltung des Betroffenen gedeckt.“*

Das verfängt nicht. Im Einzelnen:

## **2. Keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 IFG)**

Die in dem Widerspruchsbescheid vom 28. April 2015, dort Seite 7 gegebene Begründung, der Vertrag enthielte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens Elaman, ist nicht nachvollziehbar.

### **a) Begriffsbestimmung**

Als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gelten nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte aller Instanzen

*„(...) alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheim-*

*nisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen (...)*“

(BVerwG NVwZ 2009, 1113 [1114] unter Bezugnahme auf BVerfGE 115, 205 [230]; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 2. Oktober 2007, Az. OVG 12 B 9.07, Rn. 41 – Juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 7. Juni 2012, Az. OVG 12 B 34.10, Rn. 36 f. – Juris; VG Berlin, Urt. v. 11. November 2010, Az. 2 K 35.10, Rn. 32 – Juris; jew. m.w.N.).

Das Berechtigte Interesse an der Nichtverbreitung setzt weiter voraus, dass

*„(...) die Offenlegung geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen dem Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Marktposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen oder die Veröffentlichung geeignet ist, wirtschaftlichen Schaden zuzufügen (BVerwG NVwZ 2009, 1113 (1114), vgl. auch BGHSt 41, 140 (142))*

(OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 7. Juni 2012, Az. OVG 12 B 34.10, Rn. 36 f. – Juris).

Dabei reicht es nicht aus, wenn ein bestimmter Umstand schlichtweg als Geschäftsgeheimnis deklariert wird. Die Annahme eines solchen Geheimnisses muss vielmehr plausibel gemacht werden:

*„Ob ein solches Interesse vorliegt, muss durch den Betroffenen so plausibel gemacht werden, dass unter Wahrung des Geheimnisses ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen der in Frage stehenden Information und der Möglichkeit eines Wettbewerbsnachteils etabliert wird. Die bloße Behauptung, dass ein Geschäftsgeheimnis vorliege, reicht dagegen nicht aus. Andernfalls könnte ein Betroffener ohne jede Rechtfertigung über die Anwendung des gesetzlichen Tatbestandes verfügen.“*

(OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 7. Juni 2012, Az. OVG 12 B 34.10, Rn. 36 f. – Juris; Unterstreichung nur hier).

**b) Anwendung auf den hiesigen Fall**

Nach den oben dargelegten Grundsätzen kann im hier gegebenen Fall der Ausschluss vom Informationszugang nicht auf die Behauptung gestützt werden, dem Informationszugang stünden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Firma Elaman entgegen.

So sind die Leistungsmerkmale des von der Firma hergestellten Produkts kein Geheimnis. Denn es ist ohnehin offenkundig und bekannt, über welche Fähigkeiten die Software potentiell verfügt (siehe Ausdruck des Artikels „Interne Gamma-Folien: Die Fin-Familie staatlicher Überwachungstechnologien als ‚komplettes IT Intrusion Portfolio‘“ vom 27. August 2013, **Anlage K3**). Die Frage, die sich stellt, ist lediglich, welche dieser Leistungsmerkmale die Bundesrepublik auch eingekauft hat – davon hängt ja die für die Öffentlichkeit durchaus interessante und berechtigte Frage ab, ob sich die vom deutschen Staat erworbene Software innerhalb der Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts bewegt.

Im Übrigen sind die Fähigkeiten eines Produkts für sich genommen nie ein Geschäftsgeheimnis, weil es sich dabei naturgemäß um Umstände handelt, mit denen das Unternehmen am Markt für sein Produkt wirbt. Der Kläger verlangt ja nicht irgendwelche vertraulichen Konstruktionsunterlagen, sondern lediglich eine Bezeichnung der gelieferten Technologie. Dass auf dem Markt verschiedene Technologien eingekauft werden können und welche dies sind, weiß der Kläger und weiß die Öffentlichkeit.

**2. Öffentliche Sicherheit (§ 3 Nr. 2 IFG)**

Auch der Ausnahmetatbestand nach § 3 Nr. 2 IFG (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit) ist hier entgegen der Auffassung des Bundeskriminalamts nicht gegeben.

Unter dem Begriff „öffentliche Sicherheit“ wollte der Gesetzgeber, wie dies auch im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht gilt, die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger verstanden wissen (BT-Drs. 15/4493, S. 10).

Es ist allerdings nicht erkennbar, dass diesen Rechtsgütern auch eine Gefahr im rechtlichen Sinne droht. Unter einer Gefahr versteht man nach allgemeiner Definition eine Sachlage, deren ungehinderte Fortentwicklung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für ein geschütztes Rechtsgut führen wird (vgl. nur BVerwGE 51, 54 [57] m.w.N.). Dieser konkrete Gefahrbegriff ist auch auf die Ausnahmetatbestände des § 3 IFG anzuwenden (OVG Münster, Urt. v. 2. November 2010, Az. 8 A 475/10, Rn. 102 – Juris, bestätigt von BVerwG, B. v. 18. Juli 2011, Az. 7 B 14/11, Rn. 11 – Juris; Schoch, NJW 2009, S. 2987 [2990]; jew. m.w.N.).

Dass das Bekanntwerden des Vertrags zwischen dem Beschaffungssamt des Bundesinnenministeriums und der Firma Elaman zur einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen könnte, erscheint uns nicht plausibel. Die vom BKA selbst gegebene Begründung entzieht sich einer Überprüfung, weil sie nicht ausreichend konkret, sondern lediglich pauschal und floskelhaft ist. Insofern verweisen wir auf die beim BKA liegende Feststellungslast. Soweit das BKA meint,

*„Bei Bekanntwerden des ungeschwärzten Vertrages würden empfindliche Ausstattungs- und Einsatzkonzepte des Bundeskriminalamts veröffentlicht.“*

halten wir dies jedenfalls für fernliegend. Der Vertrag dürfte Ausstattungs- und Einsatzkonzepte kaum enthalten. Ebenso wenig plausibel erscheint uns die Behauptung

*„Der Vertrag enthält ausdrückliche Informationen zu Hard- und Software des beim BKA eingerichteten Gesamtsystems. Wie im Bescheid „DS -IFG/14/Vertrag Q-TKÜ (I)“ grundsätzlich dargelegt wurde, ermöglicht dies Rückschlüsse auf eventuelle Schwachstellen, Strukturen polizeilicher Einsatzkonzepte und den Zeitpunkt der Einsatzfähigkeit.“*

Denn ungeachtet der Frage, ob dies in der Pauschalität der Wahrheit entspricht, was wir mit Nichtwissen bestreiten, wissen wir schon nicht, in welcher Hinsicht aus der Kenntnis des bloßen Umstandes, dass das BKA eine bestimmte Hard- oder Software einsetzt, sich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ergeben sollte. Fürchtet das BKA Angriffe auf seine Infrastruktur oder fürchtet es, dass Dritte sich besser gegen Angriffe durch das BKA werden verteidigen können? Zumindest das sollte das BKA einmal näher darlegen, da andernfalls nicht sinnvoll auf die Einwände des BKA repliziert werden kann.

### **3. Einstufung (§ 3 Nr. 4 IFG)**

Dem Informationszugang steht auch nicht § 3 Nr. 4 IFG entgegen. Hiernach besteht der Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 29. Oktober 2009, Az. 7 C 21.08) genügt es hierfür nicht, dass eine Information lediglich formal als Verschlusssache eingestuft ist. Vielmehr ist der Informationszugang nur dann ausgeschlossen, wenn die Einstufung als Verschlusssache auch materiell richtig ist.

Dies kann aber in Ansehung der angegriffenen Bescheide nicht geprüft werden. Denn aus welchen Gründen ein materielles Geheimhaltungsbedürfnis bestehen sollte, teilt die Beklagte nicht substantiiert mit. Sie verweist lediglich floskelhaft und pauschal auf die angebliche Gefährdung der

öffentlichen Sicherheit durch den Vertrag. Auch die im Widerspruchsbescheid enthaltene Wendung

*„Bei Bekanntwerden des ungeschwärzten Vertrages würden empfindliche Ausstattungs- und Einsatzkonzepte des Bundeskriminalamts veröffentlicht. Der Vertrag enthält ausdrückliche Informationen zu Hard- und Software des beim BKA eingerichteten Gesamtsystems. Wie im Bescheid „DS -IFG/14/Vertrag Q-TKÜ (I)“ grundsätzlich dargelegt wurde, ermöglicht dies Rückschlüsse auf eventuelle Schwachstellen, Strukturen polizeilicher Einsatzkonzepte und den Zeitpunkt der Einsatzfähigkeit. Insbesondere würde, durch eine solche Veröffentlichung, die Wirksamkeit der Quellen-TKÜ gefährdet. Folglich würde eine Veröffentlichung die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden beeinträchtigen, wodurch eine wirksame Kriminalitätsverhütung mittels der Quellen-TKÜ und damit die innere bzw. öffentliche Sicherheit insgesamt beeinträchtigt wären.“*

führt zu keinem anderen Ergebnis. Der Vertrag enthält mit Sicherheit keine „polizeilichen Einsatzkonzepte“. Dass der Vertrag möglicherweise – wir bestreiten dies mit Nichtwissen – Informationen zu Hard- und Software des Gesamtsystems des BKA enthält, würde auch bei einem Bekanntwerden des Vertrags die öffentliche Sicherheit nicht gefährden. So ist beispielsweise allgemein bekannt, dass das Bundeskriminalamt in erheblichem Umfang Microsoft Word und Windows einsetzt. Auch dies wird man kaum als sicherheitsrelevante Information bezeichnen können. Das Bundeskriminalamt wird allgemein im Stande sein, seine Systeme ausreichend zu schützen. Hinweise für Verdächtige, wie diese sich der Überwachung entziehen können, werden sich daraus jedenfalls nicht ergeben, denn aus Informationen zu dem vom BKA intern eingesetzten System lässt sich für die Leistungsfähigkeit der Überwachungssoftware noch nichts ableiten.

Daher ist es auch nicht richtig, wenn das BKA – ebenfalls im Widerspruchsbescheid – meint, der

*„Detailgrad von jenen, im Vertrag niedergelegten Informationen, wäre ohnehin von lediglich sekundärer Bedeutung. Entgegen Ihres Vortrags, wären detaillierte Informationen gerade im Bereich informationstechnischer Systeme nicht erforderlich, um erhebliche Gefährdungslagen des Schutzgutes und der Einsatzwirksamkeit der Quellen-TKÜ herbeizuführen.“*

Dies ist eine durch nichts untermauerte und auch nicht sonderlich plausible Behauptung ins Blaue hinein. Überhaupt ist uns schlichtweg nicht klar, woraus sich denn die vom BKA behauptete Gefährdungslage ergeben soll. Daraus, dass Dritte in Kenntnis der vom BKA eingesetzten Systeme diese aktiv anzugreifen versuchen? Daraus, dass Dritte versuchen, sich der Überwachung zu entziehen? Das BKA verhält sich zu diesen Fragen in seinen Bescheiden überhaupt nicht, sondern reiht lediglich Phrasen aneinander, die sich wegen der vielen Schlagwörter („Gefährdungslage“, „Schutzgut“, „Einsatzwirksamkeit“, „Einsatzkonzepte“, „Kriminalitätsverhütung“) zwar recht nett lesen, aber keinerlei Substanz haben. Gänzlich unverständlich ist uns auch nach mehrmaligem Lesen der folgende Satz aus dem Widerspruchsbescheid:

*„Bei Veröffentlichung derart sensibler Informationen, kann eine Gefährdungslage für die Wirksamkeit der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung konkret prognostiziert werden.“*

Wenn das BKA tatsächlich etwas „konkret“ prognostizieren könnte, dann würde es das wohl auch tun, anstatt nur mit leeren Worthülsen zu argumentieren.

Dass in einem solchen Vertrag in aller Regel nicht die technischen Feinheiten der Überwachungstechnologie niedergelegt werden, sondern lediglich wirtschaftliche Parameter (Anzahl der Lizenzen, Preis, grundlegender Funktionsumfang), halten wir für evident. Daher ist es für fernliegend anzunehmen, dass das Bekanntwerden des Vertrags die öffentliche Sicherheit gefährden könnte.

#### 4. Schwärzungen im Einzelnen

Was die Schwärzungen im Einzelnen anbelangt, verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen ausdrücklich auf unseren Widerspruch vom 10. Februar 2015, den wir uns auch für die Klagebegründung zu Eigen machen. Es sollte daraus hinreichend deutlich werden, wie absurd die Schwärzungen des Bundeskriminalamts in großen Teilen sind, wenn sie sich z.B. auf die vertragliche Haftungsregelung (Ziff. 14 des Vertrags) oder gar auf die Unterschrift des Amtswalters beziehen. Um nur noch ein Beispiel zu nennen: Weshalb sollte der Zahlungsplan in Ziff. 8 des Vertrags geheim sein, wenn doch der Gesamtpreis in Ziff. 1.2 ohnehin offengelegt wurde? Worin sollte das aner kennenswerte Geheimhaltungsbedürfnis zu der Frage, in welchen Raten gezahlt wird, liegen?

#### III. Nebenentscheidungen

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren war im Sinne von § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO, § 80 Abs. 2 VwVfG notwendig. Die Notwendigkeit ist zu bejahen, wenn sie vom Standpunkt eines verständigen, nicht rechtskundigen Beteiligten für erforderlich gehalten werden durfte und in der Regel nur dann zu verneinen, wenn ein in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfach gelagerter Fall vorliegt (*Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 11. Aufl. 2010, § 80, Rn. 39 unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts). Dem vorliegenden Verfahren liegt eine komplexe rechtliche Spezialmaterie zugrunde, so dass von einem einfach gelagerten Fall nicht gesprochen werden kann.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.



Dr. Ansgar Koreng

Rechtsanwalt